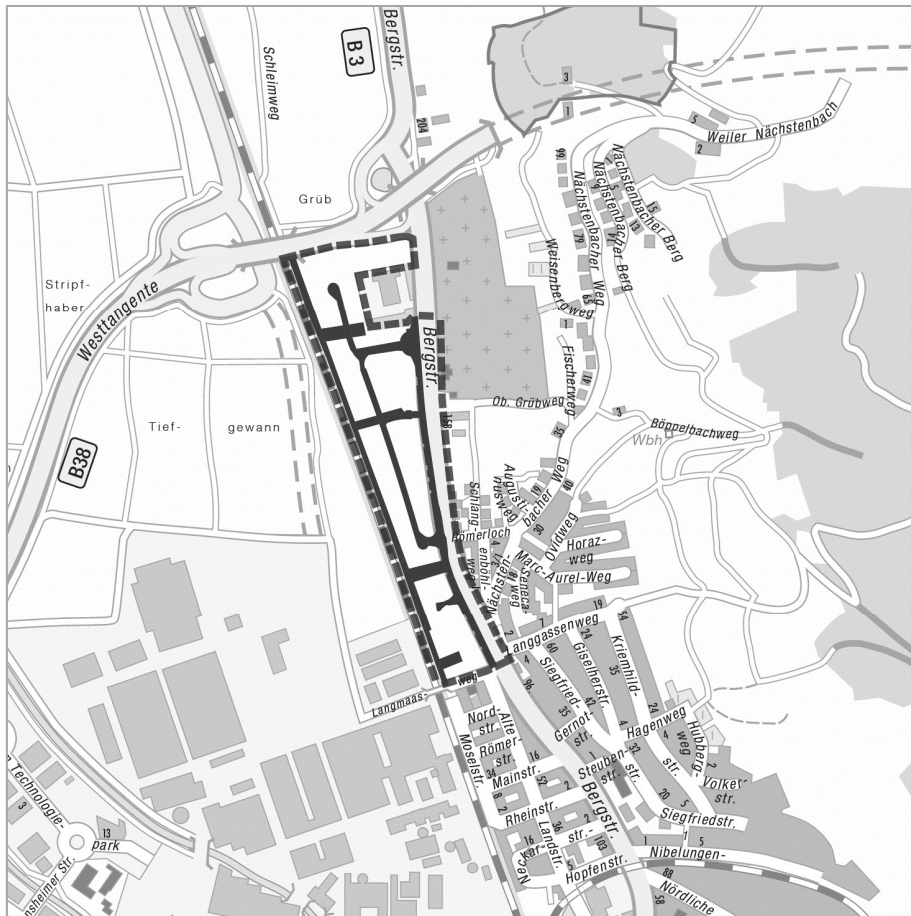


## Bekanntmachung

Baulandumlegung „Bergstraße/Langmaasweg“, Verfahrensnummer 613/58

Vorzeitige Besitzeinweisung der Stadt Weinheim in den Besitz der örtlichen Verkehrs- und Grünflächen entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 1/04-06 „Bergstraße/Langmaasweg“



### 1. Beschluss zur vorzeitigen Besitzeinweisung

Zur beschleunigten Erschließung und Bebauung der in der Umlegung „Bergstraße/Langmaasweg“ neuordnenden Grundstücke ergeht auf Antrag der Stadt Weinheim vom 14.09.2016 und nach mündlicher Verhandlung in der Zeit vom 24.10. – 14.11.2016 gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 116 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung folgende vorzeitige

Besitzeinweisung :

Besitz und Nutzung der im Bebauungsplangebiet „Bergstraße/Langmaasweg“ im Bereich der Flurstücke 1209 tlw., 1209/3 tlw., 1281/16, 4690/1, 4692, 4693, 4694, 4694/1, 4695, 4696, 4697, 4698, 4699, 4700, 4701, 4701/2, 4702, 4703, 4705, 4706, 4707, 4708, 4709, 4710, 4711, 4712, 4713, 4714, 4715, 4716, 4717, 4718, 4719, 4720, 4721, 4722, 4722/2, 4722/3, 4724, 4724/2, 4724/3, 4727, 4727/2, 4728, 4728/2, 4728/4, 4728/5, 4740, 4741, 4743, 4744, 4745, 4746, 4748, 4749, 4750, 4751, 4753, 4753/1, 4753/2, 4756, 4757/1, 4758, 4759, 4760, 4761, 4763, 4765, 4766, 4767, 4768, 4769, 4770, 4771, 4772, 4773, 4774, 4775, 4780, 4782, 4782/1, 4783, 4784, 4785, 4786, 4789/3 tlw., 15258/1 tlw., 15258/2, 15370, 15371, 15371/1, 15371/2, 15372, 15372/2 tlw., 15372/4, 15375, 15376, 15377 vorgesehenen örtlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie einem beidseitigen Arbeitsraum von 3 Meter werden mit Wirkung vom 19.02.2017 den Besitzern entzogen und der Stadt Weinheim übertragen. Das Eigentum an den übergehenden Flurstücksteilen verbleibt jedoch bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes (§ 72 BauGB) den bisherigen Eigentümern.

Die in Besitz und Nutzung der Stadt Weinheim übergehenden Flächen sind in dem obigen Übersichtsplan dargestellt und entsprechen dem Bebauungsplan Nr. 1/04 - 06 „Bergstraße/Langmaasweg“. Der 3 m breite Arbeitsraum kommt beidseitig noch extra hinzu.

Die Stadt Weinheim ist berechtigt, vom Tag der Besitzeinweisung an, entsprechend ihrem Antrag, die Arbeiten zur Freilegung und Herstellung der Erschließungsanlagen auszuführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es dürfen auch von ihr beauftragte Firmen die entsprechenden Maßnahmen ausführen.

Gemäß § 224 BauGB hat ein Widerspruch gegen die vorzeitige Besitzeinweisung oder ein Antrag auf entsprechende gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung**

Dieser Beschluss ergeht auf Antrag der Stadt Weinheim vom 14.09.2016 auf vorzeitige Einweisung in den Besitz der örtlichen Verkehrs- und Grünflächen nach § 55 Abs. 2 BauGB, um diese vor Abschluss des Verfahrens freilegen und mit dem Ausbau der Erschließungsanlagen beginnen zu können. Der der Durchführung der Umlegung zugrunde liegende Bebauungsplan genügt den Erfordernissen und ist am 08.03.2008 rechtsverbindlich geworden. Die Voraussetzungen des Wohles der Allgemeinheit liegen vor, da ein öffentliches Bedürfnis für den vorzeitigen Besitzübergang insoweit besteht, als die Eigentümer die neuen Flurstücke nur durch eine beschleunigte Erschließung zeitnah zur Zuteilung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nutzen können.

Die Voraussetzung zur Anwendung des § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind gegeben.

Ein Anspruch Dritter auf Zuteilung der den Besitzern entzogenen Flächen besteht nicht, da die Stadt hiermit nur in den Besitz der örtlichen Verkehrs- und Grünflächen nach § 55 Abs. 2 BauGB eingewiesen wird. Insofern ist die Einweisung unbedenklich.

Die Leistung einer Sicherheit durch die Stadt in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung ist nicht erforderlich.

## **2. Rechtsbelehrung**

### **2.1 Bekanntgabe des Beschlusses zur vorzeitigen Besitzeinweisung**

Der Beschluss zur vorzeitigen Besitzeinweisung gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **2.2 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss zur vorzeitigen Besitzeinweisung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht werden (§ 217 BauGB).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Weinheim, Obertorstr. 9, 69469 Weinheim einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Weinheim, Obertorstr. 9, Eingang J, Zimmer 249, zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muß den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die vorzeitige Besitzeinweisung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr.3 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Weinheim, den 18.01.2017

**Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Weinheim :**

(Siegel)

.....  
(Heiner Bernhard)  
**Oberbürgermeister**